



Schulordnung der Schulgemeinde Wattwil-Krinau

Der Schulrat der Schulgemeinde Wattwil-Krinau erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, von Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983² und von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 21. März 2012 die folgende Schulordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Schulordnung regelt die Organisation des Schulbetriebs der Schulgemeinde Wattwil-Krinau sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Aufgaben

Art. 2

Die Schulgemeinde Wattwil-Krinau führt:

- a) zwei Jahre Kindergarten
- b) die 1.- 6. Klasse der Primarstufe
- c) die 1. bis 3. Klasse der Oberstufe (Real und Sekundar)

Die Schulgemeinde Wattwil-Krinau wird grundsätzlich als integrative Schule geführt. Bei Bedarf kann sie aber auch Kleinklassen führen.

Die Schulgemeinde Wattwil-Krinau kann unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Angebote machen. Im Speziellen sind damit Angebote im Bereich der Talentförderung gemeint.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 3

Die Schulgemeinde Wattwil-Krinau kann zur Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben mit anderen Korporationen oder Gemeinden zusammenarbeiten und die dazu geeignete Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Institutionen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Schulanlagen

Art. 4

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es den Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Reglement geregelt.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1

II. SCHULBETRIEB

Teilautonome Schule

Art. 5

Die Schule wird in teilautonomen Schuleinheiten geführt. In der Regel wird eine Schulleitung je Schuleinheit eingesetzt. Die Einteilung der verschiedenen Schuleinheiten erfolgt durch den Schulrat.

Schulleitung

Art. 6

Der Schulrat legt in einem Funktionendiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung und Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung von Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

Schulleitungskonferenz (SLK)

Art. 7

Die Schulleitungskonferenz wird als schulrätliche Kommission geführt. Der Schulrat legt in einem Funktionendiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung und Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung von Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite;
- m) Klassenbildung und Klassenzuweisung.

Hausordnung

Art. 8

Die Schulleitung erarbeitet für die Schulanlagen seiner Schuleinheiten eine Hausordnung. Diese muss vom Schulrat genehmigt werden.

Unterricht

Art. 9

Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Stundenplan	Art. 10 Der Schulrat erlässt Richtlinien zur Stundenplanung, die Schulleitungen sind verantwortlich für die Erstellung der Stundenpläne in ihren Einheiten, die Schulleitungskonferenz koordiniert zwischen den Einheiten und genehmigt die Stundenpläne.
Schulweg	Art. 11 Der ordentliche Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.
Schülertransport	Art. 12 Die Schulgemeinde sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Der Schulrat regelt die Transportberechtigung.
Unterrichtsfreie Tage und Sportferien	Art. 13 Der Schulrat legt die unterrichtsfreien Tage sowie den Zeitpunkt der Wintersportferien fest.
Mittagstisch	Art 14 Der Schulrat errichtet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ³ ein Mittagstischangebot. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in einem Konzept geregelt.
Zusätzliche Angebote	Art. 15 Die Schulgemeinde kann im Interesse eines effizienten Unterrichtsbetriebes sowie im Interesse einzelner Schülerinnen und Schüler zusätzliche Angebote errichten. Gemeint sind damit Hilfestellungen im Bereich der Schülerbetreuung wie z.B. Klassenhilfen.
Schulsozialarbeit	Art. 16 Die Schule nutzt das Angebot der Schulsozialarbeit. Die diesbezüglichen Modalitäten sind in einer Leistungsvereinbarung mit der Politischen Gemeinde Wattwil geregelt.
Elternbeiträge	Art. 17 Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, kann der Schulrat von den Eltern Kostenbeiträge einfordern.

III. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Schulbesuch	Art. 18 Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet. Sie haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten. Der Schulrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kleidervorschriften erlassen.
--------------------	--

³ Art. 19bis des Volksschulgesetzes, sGS 213.1

Absenzen

Art. 19

Der Schulrat regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten in der Urlaubs- und Absenzenordnung.

Die Eltern haben die Schule (Klassenlehrperson/Schulbuschauffeur) vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib. Ergibt die Abklärung keine Klärung über den Aufenthalt des Kindes, informiert die Lehrperson die Schulverwaltung. Der Schulbuschauffeur erkundigt sich zum Zeitpunkt der fahrplanmässigen Abfahrt über den Verbleib. Ergibt die Abklärung keine Klärung über den Aufenthalt des Kindes, informiert der Schulbuschauffeur die Schulverwaltung.

Bei Absenzen von mehr als drei Tagen haben die Eltern auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen. Dies gilt auch für mehrmalige, kurz hintereinander erfolgte Absenzen unter drei Tagen.

Krankheitsbedingte Absenzen sind der Lehrperson mittels des dafür vorgesehenen Formulars spätestens fünf Tagen nach der Rückkehr in den Unterricht zu dokumentieren.

Nicht begründete, bzw. nicht bewilligte Absenzen werden im Zeugnis angemerkt. Bewilligte oder begründete Absenzen werden im Zeugnis angemerkt, wenn sie sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt haben.

Die Eltern werden nach Art. 97 des Volksschulgesetzes⁴ sanktioniert wenn sie ihr Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder es an der Erfüllung der Schulpflicht hindern.

Urlaub

Art. 20

Urlaubsgesuche sind frühzeitig, d.h. mindestens fünf Tage vor Beginn des ersuchtenurlaubes der Klassenlehrperson einzureichen.

Eltern können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien⁵. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens zwei Tage vor der Unterrichtsbefreiung bei der Lehrperson eingetroffen sein.

Handhabung elektronischer Geräte

Art. 21

Der Schulrat regelt die Form der Handhabung elektronischer Geräte in einer Weisung.

⁴ sGS 213.1

⁵ Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes, sGS 213.1

IV. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Pflichten

Art. 22

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen, werden verwahrt oder gebüsst⁶.

Rechte

Art. 23

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigte(n) frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für sie von Bedeutung sind.

Erziehungsberechtigte und Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten ihres Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Zusätzlich können sie ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

V. LEHRPERSONEN

Berufsauftrag

Art. 24

Die Lehrpersonen orientieren sich in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an ihrem Berufsauftrag.

Weitere Aufgaben

Art. 25

Der Schulrat und die Schulleitung können, im Rahmen der Regelungen des Berufsauftrages, Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

Fortbildung

Art. 26

Die Lehrperson ist im Rahmen ihres Berufsauftrages zu fachlicher und pädagogischer Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Sie hat sich auf Verlangen darüber auszuweisen.

Urlaub

Art. 27

Der Schulrat ist zuständig für die Urlaubsgewährung. Für die Urlaubsgewährung werden das Personalgesetz⁷ und die Personalverordnung⁸ sachgemäss angewendet.

⁶ Art. 92ff des Volksschulgesetzes, sGS 213.1

⁷ Personalgesetz, sGS 143.1

⁸ Art. 65-67 Personalverordnung, sGS 143.11

VI. BEHÖRDEN

Schulrat

Art. 28

Nebst dem ihm per Gesetz zugeschrieben Aufgaben setzt sich der Schulrat ein für einen starken Bildungsstandort Wattwil.

Delegationen von Aufgaben

Art. 29

Der Schulrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, an Kommissionen, an Schulleitungen, an die Schulverwaltung oder an Dritte übertragen.

Er bestimmt die in andere schulische Institutionen (z.B. Musikschule, Sprachförderzentrum, usw.) zu delegierenden Vertretungen.

Schulrätliche Kommissionen

Art. 30

Der Schulrat kann für den Schulbetrieb, zur Vorbereitung von Sachthemen und Projekten Kommissionen und/oder Fachausschüsse bilden. Schulleitungskonferenz, Verwaltungskommission, Baukommission, ICT-Kommission werden als schulrätliche Kommissionen geführt. Der Schulrat legt in einem Funktionendiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der schulrätlichen Kommissionen in folgenden Bereichen fest:

Schulleitungskonferenz:
Siehe Art. 7

Verwaltungskommission:

- a) Finanzielle Führung der Schulgemeinde im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Budgets
- b) Überwachung der Budgetpositionen
- c) Mittelbeschaffung für Investitionen und den laufenden Zahlungsverkehr
- d) Jahresabschluss und Budget
- e) Finanzplanung

Baukommission:

- a) Überwachung des Zustands der Liegenschaften
- b) Festlegung des Liegenschaftsunterhaltsprogramms
- c) Ausführung/Überwachung des ordentlichen Liegenschaftsunterhaltsprogramms
- d) Arbeitsvergaben im Rahmen des ordentlichen Liegenschaftsunterhalts

ICT-Kommission:

- a) Sicherstellung des Unterhalts der ICT-Anlagen
- b) Vorbereitung der Beschaffung von Hard- und Software im Rahmen des Budgets
- c) Gewährleistung der Datensicherheit
- d) Erlass von Weisungen zur Nutzung der ICT

Aufgaben Schulverwaltung

Art. 31

Die Schulverwaltung erfüllt und koordiniert administrative und personelle Aufgaben der Schulorganisation. Der Schulrat erlässt entsprechende Pflichtenhefte.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bestehenden Recht

Art. 32

Die Schulordnung der Schulgemeinde Wattwil vom 10. Februar 1987 wird aufgehoben.

Fakultatives Referen- dum

Art. 33

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 34

Diese Schulordnung tritt nach Ablauf des Referendumsprozesses, frühestens auf 1. Mai 2018 in Kraft

Wattwil, 7. November 2017

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. März 2018 bis 30. April 2018. Das Referendum wurde nicht ergriffen, somit tritt die Schulordnung per 1. Mai 2018 in Kraft.